

Interpellation Gemperle-Goldach (39 Mitunterzeichnende) vom 24. April 2007

Vorbildfunktion des Kantons im Klimaschutz

Schriftliche Antwort der Regierung vom 22. Mai 2007

Felix Gemperle-Goldach erkundigt sich in einer Interpellation, wie der Kanton St.Gallen seiner Vorbildfunktion mit klimawirksamen Massnahmen nachkommt.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Die Regierung ist sich der Bedeutung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei klimawirksamen Massnahmen und somit auch bei der rationellen Nutzung von Energie sowie des Einsatzes von erneuerbaren Energien durchaus bewusst. Die in den letzten Jahren vom Kanton in diesen Bereichen erbrachten Leistungen bei Infrastrukturanlagen, bei der Beschaffung sowie bei deren Nutzung sind erheblich und durchaus beachtlich. Die Regierung ist stets bestrebt, den Anliegen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen und dabei ihre Vorbildfunktion wahrzunehmen. Sie hat deshalb im Jahr 1999 die «Richtlinien zur ökologischen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei Bauten» (im Folgenden: Richtlinien zur Vorbildfunktion) erlassen. Diese verpflichtet Hoch- und Tiefbauamt, bei allen Bauten ökologische und energetische Aspekte frühzeitig und in allen Planungs- und Bauphasen zu berücksichtigen. Seither wurden zahlreiche – auch grosse und komplexe – Bauten erstellt, bei denen die erwähnten Grundsätze erfolgreich umgesetzt wurden und nachhaltiges Bauen im Vordergrund stand. Beispielsweise wird im Werkhof mit Polizeistation in Buchs die Wärme mit Grundwasserwärmepumpe erzeugt, und bei der Kantonsschule Wil werden alternative, nachhaltige Bau- und Heiztechniken eingesetzt. Seit dem Jahr 2005 werden die kantonalen Richtlinien zur Vorbildfunktion auch bei Gemeindevorhaben angewendet, an die der Kanton Beiträge leistet.
2. In erster Linie trägt die konsequente Umsetzung der Richtlinien zur Vorbildfunktion dazu bei, den Energieverbrauch zu minimieren. Dazu gehören nebst einer energiebewussten Bauweise die Aufzeichnung des Energie- und Wasserverbrauchs sowie die laufende Einstellung und Wartung von technischen Einrichtungen. Der Hausdienst wird jeweils bei der Inbetriebnahme von Anlagen instruiert. Auch die optimale Wartung ist anlagespezifisch organisiert.

Darüber hinaus hat die Regierung schon im Jahr 1980 die «Dienstanweisung über die Energieverwendung in staatlichen Gebäuden» erlassen. Darin sind unter anderem Empfehlungen zur Raumtemperatur, zur Brauchwassertemperatur und Anweisungen zum Energie schonenden Lüften festgelegt. Hingegen fehlen bis anhin einheitliche, verbindliche Empfehlungen mit entsprechenden Kontrollmechanismen für vorbildliches Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung an ihrem Arbeitsplatz. Die Regierung setzt hier auf die Eigenverantwortung seines Personals.

3. Aus fachlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass der Einsatz von etwas teureren Produkten wie beispielsweise Gerätebenzin für Zweitaktmotoren nur wenig zur Verringerung von klimaschädigenden Schadstoffen beiträgt. Die Verwendung von Gerätebenzin und – noch besser – der Einsatz von 4-Takt-Motoren auch im Kleingerätebereich ist trotzdem sehr zu begrüssen, entstehen doch dabei wesentlich geringere luft- und gesundheitsschädigende Emissionen. Im Tiefbauamt und in der Waldwirtschaft (FSC-Zertifizierung) wird seit längerer Zeit ausschliesslich umweltverträgliches Gerätebenzin eingesetzt. Der Kanton St.Gallen ist zudem seit Beginn der Kampagne als Partner in der nationalen Kampagne zur Förderung von umweltfreundlichem Gerätebenzin beteiligt.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen, die bei der Beschaffung auch ökologische Kriterien zulassen, wovon der Kanton in relevanten Bereichen auch Gebrauch macht.

4. Für die kantonalen Verwaltungsgebäude in der Stadt St.Gallen besteht ein Stromliefervertrag mit den Stadtwerken. Darin ist geregelt, dass 9 Prozent des Strombedarfs aus Aquapower (ökologisch wertvolle Stromerzeugung aus Wasserkraft mit einem Preiszuschlag) gedeckt wird. Der restliche Strombezug entspricht dem Strommix, wie ihn die Stadt St.Gallen anbietet. Für Verwaltungsgebäude in den weiteren Gemeinden bestehen keine speziellen Lieferverträge. Zudem sind die Anstalten wie beispielsweise die Spitäler in diesen Fragen eigenständig.
5. Einheitliche Richtlinien oder Angebote für ein Mobilitätsmanagement über die gesamte kantonale Verwaltung bestehen im Bereich der Parkplatzbewirtschaftung. Anspruch auf die Benutzung eines Parkfeldes hat nur, wer auf ein Fahrzeug im Zusammenhang mit seiner Aufgabenerfüllung angewiesen ist. Damit wird ein Anreiz geschaffen, den Arbeitsplatz in der Regel mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, zu Fuss oder mit dem Fahrrad zu erreichen. Mehrere Departemente, Ämter und weitere Dienststellen haben allerdings eigene Vorschriften und Empfehlungen erlassen. Diese regeln etwa folgende Bereiche:
 - dienstliche Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln;
 - Firmen-Generalabonnement zur gemeinsamen Nutzung;
 - Einsatz von Dienstfahrzeugen;
 - Beschaffung von Dienstfahrzeugen nach ökologischen Kriterien (z.B. Hybrid-Antrieb, Gas-Motor, Diesel nur mit Partikelfilter);
 - Einsatz von Mobility-Fahrzeugen;
 - Förderung von Fahrgemeinschaften.
6. Die Regierung will sich weder in diesem noch in anderen Bereichen in das Freizeitverhalten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einmischen, sondern setzt hier auf die Eigenverantwortung. Sie sieht in diesem Sinn zurzeit keinen Anlass, finanzielle Anreize im ausserberuflichen Bereich zu gewähren.
7. Der Regierung sind keine Erlasse und Vorschriften bekannt, die ein vorbildliches Verhalten des Kantons in Klima-, Energie- und Umweltbelangen erschweren oder gar verunmöglichen würden. Im Gegenteil wird vorbildliches Verhalten nach Ansicht der Regierung durch gesetzliche Vorschriften meist unterstützt.
8. Die vorhandenen Richtlinien und Vorschriften der kantonalen Verwaltung liefern praktische Grundlagen für ein klimaschonendes Verhalten, was zahlreiche positive Beispiele dokumentieren. Umsetzung und Kontrolle ihrer Einhaltung liegen in der Regel bei den einzelnen Dienststellen. Dies hat den Vorteil, dass unmittelbar vor Ort entschieden oder korrigierend eingegriffen werden kann. Demgegenüber wirkt sich nachteilig aus, dass über die kantonale Verwaltung keine Gesamtübersicht besteht.

Die Regierung ist sich jedoch bewusst, dass weitere Möglichkeiten vorhanden sind, die Vorbildfunktion im Klimaschutz noch verstärkter wahrzunehmen. Zurzeit wird intensiv an wichtigen energie- und klimarelevanten Vorlagen im Kanton gearbeitet wie die Wiederaufnahme des Energieförderungsprogramms, dem Energiekonzept des Kantons St.Gallen (Postulat 43.05.06 «Energieinstitut Kanton St.Gallen»), die Anpassung der Energieverordnung und der Umsetzung des eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes. Sobald insbesondere das umfassende Energiekonzept verabschiedet ist und ein entsprechender Massnahmenkatalog vorliegt, wird sich die Regierung auch mit der Vorbildfunktion im Klimaschutz beschäftigen und allenfalls weitergehende verbindliche Vorschriften und Empfehlungen erlassen.